



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/69-PMVD/2023

27. Juni 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2023 unter der Nr. 14919/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freiwilliger Grundwehrdienst für Frauen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu 1, 1a und 17:**

Beim „freiwilligen Grundwehrdienst für Frauen“ handelt es sich um einen Ausbildungsdienst (AD) nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), der in der Vollziehung als „Ausbildungsdienst für Chargen-/Mannschaftsfunktionen von Frauen“ (AD/Ch) konkretisiert wird. Bis zum 1. April 2023 war der AD/Ch in der nunmehrigen Form nicht möglich, da der AD nur für eine Kaderanwärterausbildung (KAAusb) bzw. zur Vorbereitung auf eine Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenzeinheiten (KIOP/KPE) - Laufbahn offenstand und eine Wertungsziffer ab 5 voraussetzte. Der AD/Ch bietet nunmehr, unabhängig von der KAAusb, die Möglichkeit, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des AD, vereinfacht (ab Wertungsziffer 2) in militärische Funktionen als Soldatin analog dem Grundwehrdienst für Wehrpflichtige einzusteigen. Frauen sollen unter gleichen Zugangsvoraussetzungen wie Männer im Bereich der Mannschafts- bzw. Chargenfunktion verwendet und bei Interesse auch strukturiert an die Anforderungen der KAAusb oder an die Verwendung in einer KPE bzw. an die Verwendung im Rahmen von Miliztätigkeiten in der Einsatzorganisation herangeführt werden können.

**Zu 2, 2a und 2b:**

Die Bezüge im AD sind im Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) normiert und betragen monatlich 1.251,08 Euro (Stand 1. Jänner 2023, mit Dienstgrad Rekrut). Gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz sind Zeiten des Präsenzdienstes und des AD im ersten Jahr gleichgestellt. Ab dem 13. Monat bestehen für den AD gesonderte gesetzliche und sozialrechtliche Normen.

Zu 3 und 3a:

Voraussetzungen für eine Aufnahme sind die österreichische Staatsbürgerschaft, die volle Handlungsfähigkeit, die Vollendung des 17. Lebensjahres (mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten) bei Abgabe der Freiwilligenmeldung, die Unterschreitung des Höchstalters gemäß § 38a WG 2001 und die Feststellung der persönlichen Eignung für den Wehrdienst. In einem weitgehend dem Stellungsverfahren entsprechenden Prüfungsverfahren sind medizinische, leistungsphysiologische und psychologische Tests und Untersuchungen zu absolvieren. Zudem ist ein vom Facharzt für Frauenheilkunde ausgestellter gynäkologischer Befund, der nicht älter als acht Wochen sein darf, vorzulegen.

Zu 4 und 5:

Beim Österreichischen Bundesheer (ÖBH) sind insgesamt 29.645 Personen, davon 2.994 Frauen, beschäftigt. In der nachstehenden Übersicht ist die Anzahl an Personen, gegliedert nach Geschlecht und Kaderzugehörigkeit, ersichtlich. Da Frauen in unterschiedlichsten Bereichen des ÖBH tätig sind, bitte ich um Verständnis, dass ich von einer detaillierteren Aufstellung Abstand nehme, da diese den Rahmen einer parlamentarischen Anfrage sprengen würde. Dazu verweise ich auf die gemäß § 38a Abs. 5 Wehrgesetz 2001 dem Nationalrat übermittelten Berichte über die militärischen Dienstleistungen von Frauen.

	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Summe</b>
Ausbildungsdienst	160	15	175
Chargen	1.895	214	2.109
Grundwehrdienst	7.319	-	7.319
Offiziere	2.491	89	2.580
Unteroffiziere	9.161	320	9.481
Zivilbedienstete	5.625	2.356	7.981

Zu 6:

Die Infrastruktur für die Unterbringung richtet sich nach den (gleich bleibenden) personellen Soll-Ständen der Organisationselemente an den jeweiligen Standorten. Da bei der Zuweisung von personellen Kontingenten nur selten die Unterkunftskapazitäten in Kasernen zu 100 % ausgereizt werden, ist davon auszugehen, dass es in diesem Zusammenhang zu keinen Kapazitätsengpässen kommt.

### Zu 7 und 7a bis 7c:

Es wird bei sämtlichen Neubau- und Generalsanierungsvorhaben von militärischen Unterkünften darauf geachtet, dass eine adäquate geschlechterspezifische Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten erfolgt. Es ist mir besonders wichtig, dass der Bedarf an separaten Unterkunftsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit der vorhandenen baulichen Infrastruktur gedeckt wird. Es stehen selbst bei einem geringen Frauenanteil in einem Organisationselement separate Unterbringungsbereiche mit eigenem Sanitärbereich (WC, Waschraum, Dusche) für Frauen zur Verfügung. Zudem können im Bedarfsfall weitere separate Unterkunfts-, Nass- und WC- Räume für Frauen eingerichtet werden.

### Zu 8, 8a und 8b:

In den Sommermonaten werden Betreuungsmöglichkeiten im Zeitausmaß von vier bis sechs Wochen an dreizehn Standorten (Dabsch-Kaserne, FLH Brumowski, FIH Vogler, Hessen-Kaserne, Zehner-Kaserne, Schwarzenbergkaserne, Krobatkaserne, V. d. Groben-Kaserne, FLH Hinterstoisser, Landwehr-Kaserne, Gablenz-Kaserne, Erzherzog Johann-Kaserne und Vega-Payer-Weyrecht-Kaserne) angeboten. Dazu sind insgesamt 589 Kinder angemeldet. Ein Pilotprojekt zur Errichtung einer ganzjährigen Kinderbetreuungseinrichtung ist in Planung. Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass die Betreuungsmöglichkeiten entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut werden, um dienstgeberseitig optimale Arbeitsplatzbedingungen sicherstellen zu können. Ich ersuche um Verständnis, dass mangels finaler Ergebnisse dazu noch keine weiteren Aussagen getätigt werden können.

### Zu 9 und 10:

Es ist zu unterscheiden, ob ein Dienstverhältnis zum Bund gemäß Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979) bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948) oder ein wehrrechtliches Verhältnis (AD) vorliegt. Für schwangere Frauen in einem Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen des BGD 1979 bzw. VBG 1948 sowie des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG 1979). Für Frauen im AD sind die §§ 3 bis 9 MSchG 1979 betreffend den Schutz werdender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Die Ansprüche nach dem HGG 2001 werden durch das Beschäftigungsverbot nicht berührt. Wurde der AD wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Geburt vorzeitig beendet, so besteht die Möglichkeit binnen drei Jahren nach der Geburt die Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig zu melden. In diesem Fall hat binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung eine Einberufung für die restliche Dauer dieses AD zu erfolgen.

**Zu 11, 11a und 11b:**

Da es sich beim AD, wie bereits vorstehend erwähnt, um kein Dienstverhältnis, sondern um einen wehrrechtlichen Präsenzdienst handelt, dem die Möglichkeit einer Karenz konzeptionell fremd ist, erübrigt sich eine weitere Beantwortung dieser Fragen.

**Zu 12 bis 15:**

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13541/J (Nr. 13166/AB).

**Zu 16:**

Bis zum Stichtag 05. Juni 2023 sind 82 freiwillige Meldungen zum AD/Ch eingelangt.

**Zu 18:**

Da diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betrifft, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Mag. Klaudia Tanner